



21.11.2013

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

(118/2013)

Betrifft: Begründete Stellungnahme des irischen Abgeordnetenhauses zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum europäischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation und zur Verwirklichung des vernetzten Kontinents und zur Änderung der Richtlinien 2002/20/EG, 2002/21/EG und 2002/22/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1211/2009 und (EU) Nr. 531/2012 (COM(2013)0627 – C7-0267/2013 – 2013/0309(COD))

Nach Artikel 6 des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit können die nationalen Parlamente binnen acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Übermittlung eines Entwurfs eines Gesetzgebungsakts in einer begründeten Stellungnahme an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission darlegen, weshalb der Entwurf ihres Erachtens nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist.

Gemäß der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments ist der Rechtsausschuss für die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips zuständig.

Als Anlage erhalten Sie zur Kenntnisnahme eine begründete Stellungnahme des irischen Abgeordnetenhauses zu dem genannten Vorschlag.

Bericht gemäß Artikel 105 der Geschäftsordnung des irischen Abgeordnetenhauses und Artikel 101 der Geschäftsordnung des irischen Senats über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum europäischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation und zur Verwirklichung des vernetzten Kontinents und zur Änderung der Richtlinien 2002/20/EG, 2002/21/EG und 2002/22/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1211/2009 und (EU) Nr. 531/2012 (COM(2013) 627).

Einleitung

1. Das Subsidiaritätsprinzip wird in Artikel 5 Absatz 3 EUV wie folgt definiert:

„Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind“.

Mit Artikel 5 Absatz 3 wird den nationalen Parlamenten außerdem konkrete Verantwortung übertragen, um sicherzustellen, dass die Organe der EU diesen Grundsatz in Übereinstimmung mit Protokoll Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit einhalten.

2. Bei der in Artikel 5 Absatz 3 EUV vorgesehenen Prüfung handelt es sich um einen „Vergleich der Effizienz“, bei dem die „Notwendigkeit“ und der „größere Nutzen“ untersucht werden:
- (i) *Notwendigkeit* – Besteht seitens der EU Handlungsbedarf, um die Zielsetzung des Vorschlags zu erreichen? Kann das Ziel des Vorschlags nur bzw. in ausreichendem Maße durch das Tätigwerden der EU erreicht werden?
 - (ii) *Größerer Nutzen* – Würde das Ziel auf EU-Ebene besser erreicht - d. h. würde durch das Tätigwerden der EU ein größerer Nutzen erreicht als durch Maßnahmen auf der Ebene der Mitgliedstaaten?
3. Um die nationalen Parlamente bei ihrer Bewertung der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips zu unterstützen, wird in Artikel 5 von Protokoll Nr. 2 ausdrücklich festgestellt:

„Jeder Entwurf eines Gesetzgebungsakts sollte einen Vermerk mit detaillierten Angaben enthalten, die es ermöglichen zu beurteilen, ob die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit eingehalten wurden. Dieser Vermerk sollte Angaben zu den voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen sowie im Fall einer Richtlinie zu den Auswirkungen auf die von den Mitgliedstaaten zu erlassenden Rechtsvorschriften (...) enthalten ...“

4. Daher muss jeder Entwurf eines neuen Gesetzgebungsakts

- durch einen „Vermerk mit ausreichend detaillierten Angaben“ untermauert sein, um es den nationalen Parlamenten zu ermöglichen, die Einhaltung des Grundsatzes der Subsidiarität zu beurteilen,
- eindeutig sowohl der Prüfung der *Notwendigkeit* als auch des *größeren Nutzens* genügen,
- gemäß dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung nach Artikel 5 Absatz 2 EUV zeigen, dass die Union „*nur innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten tätig [wird], die die Mitgliedstaaten ihr in den Verträgen zur Verwirklichung der darin niedergelegten Ziele übertragen haben.*“

5. Stellungnahme des Gemeinsamen Ausschusses

Der Gemeinsame Ausschuss für Verkehr und Kommunikation stützt sich insbesondere auf die Bestimmungen des Vertrags und ist der Auffassung, dass der Vorschlag nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist.

Die Gründe werden nachfolgend dargelegt.

- A. Der Gemeinsame Ausschuss unterstützt den Vorschlag der Kommission zur Verwirklichung des „vernetzten Kontinents“, ist jedoch besorgt darüber, dass keine öffentliche Anhörung während der Ausarbeitung des Vorschlags stattgefunden hat. Der Gemeinsame Ausschuss ist der Auffassung, dass die im Vorschlag dargelegten Ziele ohne ein ordnungsgemäßes Anhörungsverfahren möglicherweise nicht verwirklicht werden können.
- B. Der Gemeinsame Ausschuss ist außerdem der Ansicht, dass die Frequenzverwaltung in erster Linie in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fällt und die Erweiterung der Befugnisse der Kommission auf diesem Gebiet zu einer erheblichen Verschiebung der Machtverhältnisse von den Mitgliedstaaten und nationalen Gesetzgebern führen würde.
- C. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die Kommission die Möglichkeit, bereits geltende Richtlinien zu stärken, nicht ausreichend geprüft hat, und äußert seine Besorgnis darüber, dass Irland als ein Inselstaat weiter ausgegrenzt werden könnte, wenn dieser Vorschlag in seiner derzeitigen Fassung umgesetzt wird.

Empfehlung des Gemeinsamen Ausschusses

Der Gemeinsame Ausschuss stimmte diesem Bericht gemäß Artikel 105 der Geschäftsordnung des irischen Abgeordnetenhauses und Artikel 101 der Geschäftsordnung des irischen Senats am 23. Oktober 2013 zu.

Der Gemeinsame Ausschuss empfiehlt gemäß Artikel 105 Absatz 3 Buchstabe b der Geschäftsordnung des irischen Abgeordnetenhauses und Artikel 101 Absatz 3 Buchstabe b der Geschäftsordnung des irischen Senats die im vorstehenden Absatz 5 dargelegte begründete Stellungnahme zur Zustimmung durch das irische Abgeordnetenhaus und den irischen Senat.

Das irische Abgeordnetenhaus:

- (1) nimmt den bewilligten Bericht des Gemeinsamen Ausschusses für Verkehr und Kommunikation gemäß Artikel 105 der Geschäftsordnung über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum europäischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation und zur Verwirklichung des vernetzten Kontinents und zur Änderung der Richtlinien 2002/20/EG, 2002/21/EG und 2002/22/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1211/2009 und (EU) Nr. 531/2012 (COM(2013) 627), der dem irischen Abgeordnetenhaus gemäß Artikel 105 Absatz 3 Buchstabe b am 23. Oktober 2013 vorgelegt wurde, zur Kenntnis;
- (2) ist unter Hinweis auf den vorstehend genannten Bericht und in Ausübung seiner Funktionen gemäß Absatz 7 Ziffer 3 des European Union Act 2009 der Ansicht, dass der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum europäischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation und zur Verwirklichung des vernetzten Kontinents und zur Änderung der Richtlinien 2002/20/EG, 2002/21/EG und 2002/22/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1211/2009 und (EU) Nr. 531/2012 (COM(2013) 627) aus den in Absatz 5 des Berichts dargelegten Gründen nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist; und
- (3) nimmt zur Kenntnis, dass nach Artikel 105 Absatz 4 der Geschäftsordnung eine Kopie der Entschließung zusammen mit der begründeten Stellungnahme und dem vorstehend genannten Bericht an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission übermittelt werden soll.